

SWISS TEXTILE
COLLECTION

Statuten Swiss Textile Collection

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Swiss Textile Collection» besteht mit Sitz in Zürich, ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Schaffung, den Unterhalt und das Veröffentlichen (zum Beispiel durch Publikationen und durch Ausstellungen) einer Sammlung von Schweizer Kulturgut im Textilbereich unter anderem auch damit die Geschichte der Schweizer Textilindustrie und allgemein die Schweizer Schaffenskraft im Textilbereich aufzeigen und erhalten zu können.

Zudem bezweckt der Verein auch die Planung, Umsetzung und den Betrieb einer offenen und internationalen Plattform für die Textilbranche (Design, Industrie und Handel) und Interessierte, um sich gemeinnützig mit Textilien, deren Geschichte, Entstehung, Gestaltung und zukünftige Vermarktung, losgelöst von Konventionen, auseinander zu setzen und dies zu fördern.

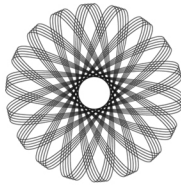
Der Verein kann Immobilien erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Mietverträge eingehen. Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

II. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden wie folgt gewonnen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erlöse aus Auktionen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen Privater (Firmen und Privatpersonen) in Form von Gönnern, Sponsoring oder/und à-fond-perdu-Beiträgen.
- d) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- e) Andere Einkommensquellen (z.B. Eintritte für Veranstaltungen, Gelder für Weiterbildung)



SWISS TEXTILE
COLLECTION

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die beantragte Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag wird voll geschuldet, sobald das Mitglied während eines Vereinsjahres austritt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Das Mehr der abgegebenen Stimmen ist massgebend.

Art 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

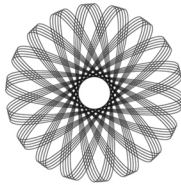
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren



SWISS TEXTILE
COLLECTION

V. Die Generalversammlung (GV)

Art. 8

Einberufung:

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen. Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der GV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9

Vorsitz und Protokoll:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident oder, wenn diese/r verhindert ist, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

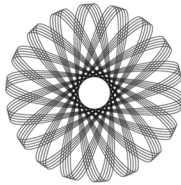
Der Generalversammlung stehen abschliessend folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- d) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen über CHF 250'000.
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder ihre Stimme abgeben und die benötigten Quoten erreicht werden.



SWISS TEXTILE
COLLECTION

VI. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder. die Präsidentin / der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

Art. 13

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidentin / Präsident oder Vizepräsidentin / Vizepräsident zusammen mit der Kassierin / Kassier oder Aktuarin / Aktuar (Kollektiv zu zweien).

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

VII. Rechnungsrevision

Art. 15

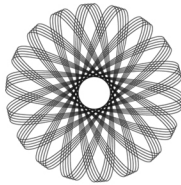
Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen bis drei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren dürfen gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht darüber.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann unter anderem erfolgen:



SWISS TEXTILE
COLLECTION

a) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, wobei diese den in den Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.

b) Wenn der Vereinszweck erfüllt ist oder nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er hat lediglich folgende Möglichkeiten:

- Verteilung unter die Mitglieder
- Spende an eine gemeinnützige Organisation
- Spende an die oben genannte andere, neu errichtete juristische Person (Art. 17 lit. a).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Februar 2016 angenommen, genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen dieselben vom 5. Februar 2015, 29. September 2010 und vom Oktober 2007.

Zürich, 4. Februar 2016